

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 12. September 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.323

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Verpflichtungskredit 2018 bis 2022 (Rahmenkredit)

1 Gegenstand

Landschaftsqualitätsbeiträge werden zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Es werden Projekte unterstützt, die auf regionale, landschaftliche Zielsetzungen ausgerichtet sind. Der Kanton richtet jährlich Beiträge für vertraglich vereinbarte projektspezifische Massnahmen aus, für welche er auch die Beitragshöhen festlegt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel des Bundes mit 90 Prozent und der Kantone mit 10 Prozent festgelegt ist. Die Totalsumme beträgt CHF 154 Millionen. Der Kantonsanteil für den Rahmenkredit beträgt somit für die Jahre 2018 bis 2022 CHF 15.4 Millionen.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites.

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme für die Jahre 2018 bis 2022

Gesamtkosten	CHF	154'000'000
abzüglich Bundesbeitrag (90%)	CHF	138'600'000
Kantonsbeitrag 10%, massgebende Kreditsumme	CHF	15'400'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag: CHF 15'400'000
KLER-Kreis: 1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe: 03.20.9190 Natur
Konto: 363500 Beiträge an private Unternehmungen
Kostenträger: 91908082 Ökologischer Ausgleich und Verträge

Voraussichtliche jährliche Zahlung von ca. CHF 3'080'000 für die Jahre 2018 bis 2022, abhängig von den entsprechenden Anmeldungen der Bewirtschafter.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2018 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2019 bis 2021 eingestellt. Das Budget ist vom zuständigen Organ anlässlich des Planungsprozesses 2017 zu genehmigen.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses – mittels Ausführungsbeschlüssen – als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Die ANF entscheidet zudem über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Begründung

Voraussetzung zur Kofinanzierung durch den Bund von 90% ist ein Kantonsbeitrag von 10%. Zusätzliche Informationen zum Kreditgeschäft sind im Kapitel 3 "Beschreibung des Geschäfts" des Vortrags aufgeführt.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Bern, 12. September 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. September 2017

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. Dezember 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 26. Januar 2018